Können Schwiegereltern Zuwendungen an ein Schwiegerkind zurückfordern? – Kehrtwende der Rechtsprechung? -

Nach einem aktuellen Urteil des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 3. Februar 2010 Aktenzeichen.: XII ZR 189/06) soll eine (teilweise) Rückforderung schwiegerelterlicher Zuwendungen zukünftig unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein.

Sachverhalt:

Die Tochter der Kläger und deren Schwiegersohn lebten seit 1990 in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen. Im Februar 1996, als sie ihre Eheschließung bereits in Aussicht genommen hatten, ersteigerte der Schwiegersohn eine Eigentumswohnung. Im April 1996 überwiesen die Kläger auf das Konto ihres Schwiegersohnes 58.000 DM. Im Mai 1996 überwies dieser von seinem Konto an die Gerichtskasse rund 49.000 DM auf den Gebotspreis.

Ab Herbst 1996 lebten der Schwiegersohn und die Tochter der Kläger mit ihrem gemeinsamen, 1994 geborenen Kind in dieser Wohnung. Im Juni 1997 schlossen sie die Ehe, aus der 1999 ein zweites Kind hervorging. 2002 trennten sich die Eheleute. Im Scheidungsverfahren schlossen sie im Jahre 2004 den Zugewinnausgleich aus. Inzwischen ist die Ehe rechtskräftig geschieden. Die Wohnung steht bis heute im Alleineigentum des Schwiegersohns.

Die Kläger verlangen nunmehr von ihrem Schwiegersohn insbesondere die Rückzahlung der überwiesenen 58.000 DM.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg. Zur Begründung der Klagabweisung stützte sich das Berufungsgericht auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Der Bundesgerichtshof hat der Revision der Kläger stattgegeben. Da aber neu in der Sache entscheiden werden muss, wurde der Rechtsstreits an das Oberlandesgericht zurückgegeben. Dabei wird jetzt Folgendes neu zu beachten sein:

Bisher war es so:

Wenn Schwiegereltern dem Ehepartner ihres Kindes mit Rücksicht auf dessen Ehe mit ihrem Kind und zur Begünstigung des ehelichen Zusammenlebens Vermögensgegenstände zuwandten, kam nach bisheriger Rechtsprechung zwischen den Beteiligten regelmäßig ein Rechtsverhältnis eigener Art zustande, das mit den (ehebezogenen) "unbenannten Zuwendungen" unter Ehegatten vergleichbar war. Ihre Zuwendungen konnten die Schwiegereltern grundsätzlich nicht zurückfordern, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt hatten.

Jetzt soll es so sein:

 Schwiegerelterliche Leistungen im obigen Sinne sollen jetzt als Schenkung zu qualifizieren sein, weil sie alle rechtlichen Voraussetzungen für eine Schenkung erfüllen (Unentgeltlichkeit/Vermögensverschiebung/ Einigkeit über die Unentgeltlichkeit der Vermögensverschiebung vom Schenker auf den Beschenkten). Übertragen Schwiegereltern einen Vermögensgegenstand auf das Schwiegerkind, geschieht dies regelmäßig in dem Bewusstsein, künftig an dem Gegenstand nicht mehr selbst zu partizipieren.

- Auf schwiegerelterliche ehebezogene Schenkungen sollen die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anwendbar bleiben: Die Geschäftsgrundlage solcher Schenkungen ist regelmäßig, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen Kind und Schwiegerkind fortbesteht und das eigene Kind somit in den fortdauernden Genuss der Schenkung kommt. Mit dem Scheitern der Ehe entfällt diese Geschäftsgrundlage. Dadurch wird im Wege der richterlichen Vertragsanpassung die Möglichkeit einer zumindest teilweisen Rückabwicklung eröffnet.
- Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung soll dies auch dann gelten, wenn die Ehegatten im gesetzlichen G\u00fcterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt haben.

Kernaussage des BGH:

 Die Rückabwicklung der Schenkung hat grundsätzlich unabhängig von güterrechtlichen Erwägungen zu erfolgen.

Folgen:

Die Formulierung "Möglichkeit einer zumindest teilweisen Rückabwicklung" ist weich. Als Folge der geänderten Rechtsprechung des BGH ist zukünftig jedoch damit zu rechnen, dass Schwiegereltern, die Schwiegersohn oder Schwiegertochter wegen der Ehe mit dem eignen Kind Vermögenswerte zugewandt haben, künftig eher Erfolg mit einer "partiellen" Rückabwicklung dieser Zuwendung haben werden. Die Einschränkung wird im Hinblick darauf gemacht, dass das eigene Kind in der Regel einen längeren Zeitraum in den Genuss der Schenkung gekommen (zum Beispiel durch das Leben in einer geschenkten Wohnung)ist.

Wenn die Eltern dies vermeiden und den gesamten geschenkten Wert nur dem eigenen Kind zu gute kommen lassen wollen, müssen sie ihr Kind direkt beschenken. Das hat im Güterstand der Zugewinngemeinschaft obendrein positive Effekte. Schenkungen der Eltern sind für das eigene Kind privilegiertes Anfangsvermögen, werden also in etwa so behandelt als habe man sie am Tag der Eheschließung bereits in die Ehe mitgebracht. Sie mindern in der Regel den Zugewinn des eigenen Kindes. Das führt beim Ausgleich der beiderseitiger Zugewinne der Ehegatten dazu, dass das eigene Kind begünstigt wird.